Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache 13/21)

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage: Gesetzestext

Synopse

Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (GKAG)

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kirchenleitung bildet einen Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der auch mit der Expertise der Außenwahrnehmung das Arbeitsfeld Religionsunterricht analysiert und sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt.
- (2) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über Erkenntnisse, Herausforderungen oder Probleme im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts vor.

§ 2

- (1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:
- die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung,
- eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,
- die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik oder der schulischen Praxis über eine besondere Sachkunde verfügen, die die kirchliche Binnenperspektive bereichern kann.
- (3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

8 3

Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört und die mehrheitlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

§ 4

Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 5

Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

§ 6

Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es ist nach Ablauf der ersten Amtszeit seiner Mitalieder zu evaluieren. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABI. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz 3 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABI. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 386) außer Kraft.

geltendes Recht	Drucksache Nr. 13/21 (Erste Lesung)	Änderungen AAKJBE/RA
Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen	Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen	Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen
Ausschuss für den evangelischen Religions- unterricht	Ausschuss für den evangelischen Religions- unterricht	Ausschuss für den evangelischen Religions- unterricht
§ 1 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen. (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr: a) Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen, b) Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen, c) Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung. (3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.	§ 1 (1) Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt. (2) Die Kirchenleitung beruft den Gesamtkirchlichen Ausschuss ein und erteilt Beratungsaufträge.	§ 1 (1) Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der auch mit der Expertise der Außenwahrnehmung das Arbeitsfeld Religionsunterricht analysiert und sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt. (2) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für die Dauer von drei Jahren. (3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über Erkenntnisse, Herausforderungen oder Probleme im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts vor.

§ 2

- (1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:
- a) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder den zuständigen Juristen der Kirchenverwaltung,
- c) eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,
- d) die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme.

§ 2

- (1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:
- 1. die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchen-verwaltung.
- 2. eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst.
- 3. die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 2

Gesamtkirchlichen Ausschuss: 1. die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der

(1) Die Kirchenleitung entsendet in den

- Kirchenverwaltung, 2. eine Schulamtsdirektorin oder einen
- Schulamtsdirektor im Kirchendienst. 3. die Direktorin oder den Direktor des

Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- (2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:
- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
- der Grundschule
- der Hauptschule
- der Realschule oder Realschule Plus
- der Integrierten Gesamtschule
- des Gymnasiums (Oberstufe)
- der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
- der Förderschule
- sowie
- eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind
- b) zwei sachkundige Kirchenmitglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.

(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den jeweiligen Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik über eine besondere Sachkunde verfügen.

(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik oder der schulischen Praxis über eine besondere Sachkunde verfügen, die die kirchliche Binnenperspektive bereichern kann.

(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.	(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.	(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
§ 3 (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren. (2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.		
§ 4 (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben. (2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.	§ 3 Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.	§ 3 Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört und die mehrheitlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

§ 5	§ 4	§ 4
Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.	Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
§ 6 (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamt- kirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.	§ 5 Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.	§ 5 Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.
	§ 6 Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.	§ 6 Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.
	§ 7 Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABI. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz	§ 7 Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es ist nach Ablauf der ersten Amtszeit seiner Mitglieder zu evaluieren. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABI. 1994 S.

Anlage zu Drucksache Nr. 95/21

rei Rei (A Bei Rei Hei	der Verwaltungsverordnung zur Förderung der eligionspädagogischen Arbeit in der Region der keligionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 ABI. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der kevollmächtigung für den evangelischen keligionsunterricht der Evangelischen Kirche in lessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABI. 015 S. 386) außer Kraft.	125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz 3 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABI. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 386) außer Kraft.
---------------------------------------	---	--